

Der von unserem Deputierten Gerichts - Amtmann  
Gellern am 12ten Aprilo aufgenommenen,  
zwischen den Eheleuten Johann Heinrich  
Klöpfer und Caroline Lisette geborene  
Lachtrup No 36 Todtenhausen und deren  
Sohn Johann Heinrich Klöpfer da-  
selbst, errichtete Kontract (*Vertrag*), als lautend:  
Petershagen am Gerichts - Amte  
den 12ten April 1845

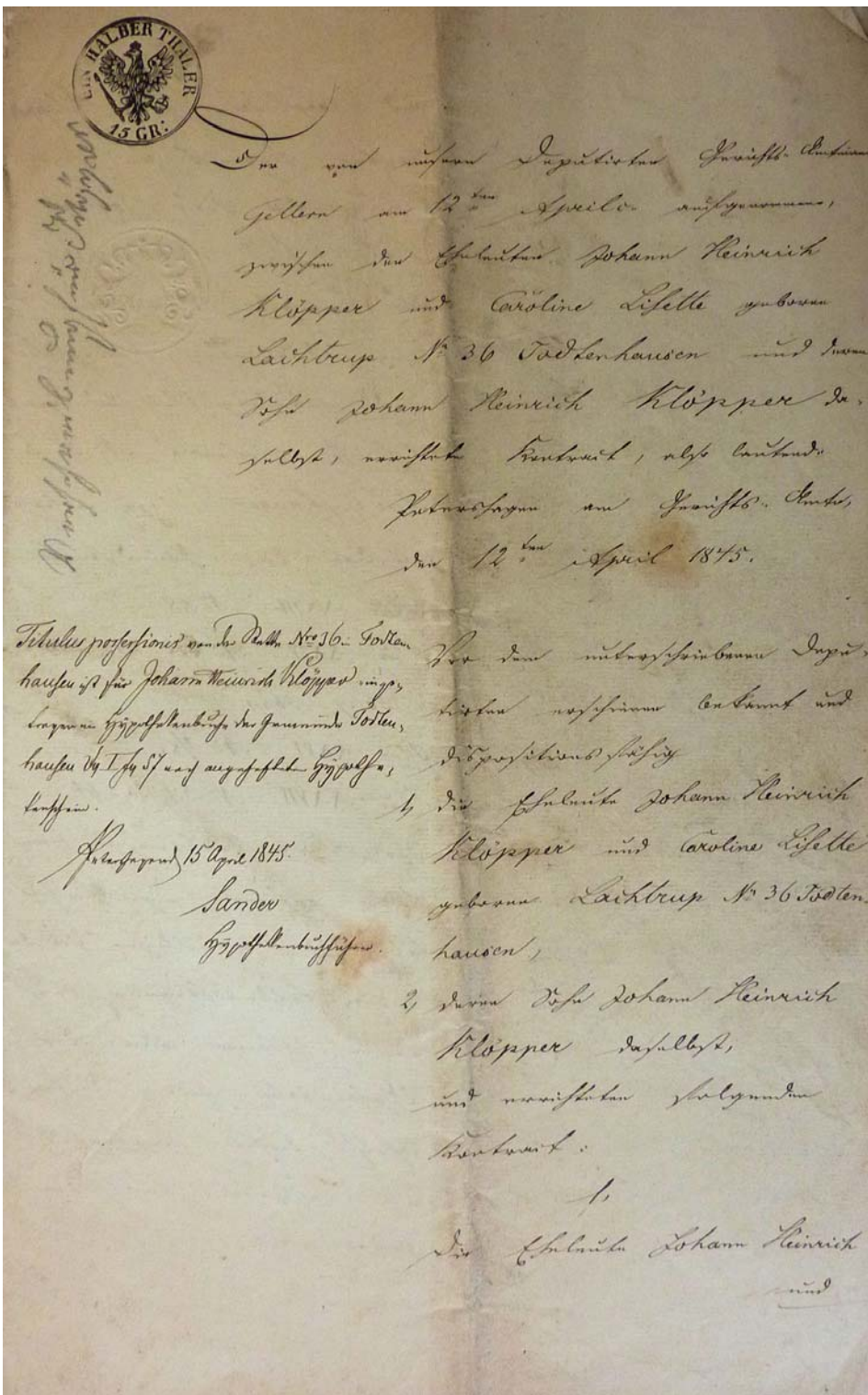
Vor den unterschriebenen Depu-  
tierten (*Abgesandten*) erschienen bekannt und  
dispositionsfähig (*geschäftsfähig*)

1. die Eheleute Johann Heinrich  
Klöpfer und Caroline Lisette  
geborene Lachtrup No 36 Todten-  
hausen,
2. deren Sohn Johann Heinrich  
Klöpfer daselbst,  
und errichteten folgenden  
Kontract:

1.

Die Eheleute Johann Heinrich

und



Ich Caroline Lisette Klöpfer  
besten Freundes und  
am liebsten Sohn Johann  
Heinrich Klöpfer  
ihre ganzes Vermögen  
ohne Ausnahme, bewegliches  
und unbewegliches und nament-  
lich ihr Kolonat No 36 in  
Todtenhausen, wozu insbe-  
sondern die Grundstücke  
Flur XXIII No 88  
Flur XXIV No 242, 243, 244, 245,  
56/37, 56/41,  
Flur XXVI No 1/8,  
Flur XXVII No 34, 36 ad 61,  
der Katastergemeinde Peters-  
hagen gehören eigenthümlich  
ab und bewilligen für die  
Besitztitelberichtigung auf  
dessen Namen, indem die  
Uebergabe mit Unters-  
chrift dieses Kontracts  
als vollzogen angesehen  
seyen soll.

und Caroline Lisette Klöpfer  
treten hiermit an ihren  
anwesenden Sohn Johann  
Heinrich Klöpfer  
ihr ganzes Vermögen  
ohne Ausnahme, bewegliches  
und unbewegliches und nament-  
lich ihr Kolonat No 36 in  
Todtenhausen, wozu insbe-  
sondern die Grundstücke  
Flur XXIII No 88  
Flur XXIV No 242, 243, 244, 245,  
56/37, 56/41  
Flur XXVI No 1/8  
Flur XXVII No 34, 36 ad 61  
der Katastergemeinde Peters-  
hagen gehören eigenthümlich  
ab und bewilligen für die  
Besitztitelberichtigung auf  
dessen Namen, indem die  
Uebergabe mit Unter-  
schrift dieses Kontracts  
als vollzogen angesehen  
seyen soll.

1.  
Die Eheleute Klöpfer  
behalten sich jedoch den  
lebenslänglichen Nießbrauch  
des abgetretenen Vermögens  
vor, geben aber ihren  
Sohne Johann Heinrich und  
dessen Familie während  
dem Unterhalt bei sich  
auf der Stätte gegen Theil-  
nahme an den Arbeiten.  
2.  
Sollten die Eheleute Klöp-  
fer den Nießbrauch des  
abgetretenen Vermögens an  
ihren Sohn abtreten wollen,  
so erhalten sie von demselben  
Hege und Pflege in allen  
Lebensbedürfnissen nach Standes  
Art und Gebrauch und  
erhält der alte Colonus  
Klöpfer zum Handpfennig  
monatlich zwei Thaler, der  
Ehefrau Klöpfer aber  
m. S.

2.  
Die Eheleute Klöpfer  
behalten sich jedoch den  
lebenslänglichen Nießbrauch (*Nutznießung*)  
des abgetretenen Vermögens  
vor, geben aber ihren  
Sohne Johann Heinrich und  
dessen Familie während  
dem Unterhalt bei sich  
auf der Stätte gegen Theil-  
nahme an den Arbeiten.

3.  
Sollten die Eheleute Klöp-  
fer den Nießbrauch des  
abgetretenen Vermögens an  
ihren Sohn abtreten wollen,  
so erhalten sie von demselben  
Hege und Pflege in allen  
Lebensbedürfnissen nach Standes  
Art und Gebrauch und  
erhält der alte Colonus  
Klöpfer zum Handpfennig  
monatlich zwei Thaler, der  
Ehefrau Klöpfer aber

muß

muß jährlich ein Himten  
Lein gesäet werden  
und zwar auf demselben  
Stück Lande, wo Besitzer  
sein Lein säet.  
Möchte der alte Col. Klöpfer  
vor seiner Frau versterben,  
so soll dieser ein Handpfennig  
von zwei Thalern monatlich  
fernerzeit neben den säen  
des vorerwähnten Leins berich-  
tigt werden.  
4.  
Die Eheleute Klöpfer  
haben außer ihren vorstehenden  
Sohne noch folgende Kinder  
a. Friedrich Wilhelm  
b. Caroline  
Sie setzen die Abfindung  
jedes dieser Kinder auf die  
Summe von Zweihundert Thalern  
/200 Th/ eine Kuh, ein Bett,  
ein Kleiderschrank, ein Spinnrad,  
zwei Stühle und auch

muß jährlich ein Himten  
Lein gesäet werden  
und zwar auf demselben  
Stück Lande, wo Besitzer  
sein Lein säet.

Möchte der alte Col. Klöpfer  
vor seiner Frau versterben,  
so soll dieser ein Handpfennig  
von zwei Thalern monatlich  
fernerzeit neben den säen  
des vorerwähnten Leins berich-  
tigt werden.

4.

Die Eheleute Klöpfer  
haben außer ihren vorstehenden  
Sohne noch folgende Kinder  
a. Friedrich Wilhelm  
b. Caroline  
Sie setzen die Abfindung  
jedes dieser Kinder auf die  
Summe von Zweihundert Thalern  
/200 Th/ eine Kuh, ein Bett,  
ein Kleiderschrank, ein Spinnrad,  
zwei Stühle und auch

dreißig

dreißig Thaler für ein  
Ehrenkleid fest und sollen  
sie die Kapitalabfindung  
bei der Großjährigkeit,  
die übrige Abfindung aber bei der  
Heirath oder Großjährigkeit,  
jenachdem der eine oder  
andere Zeitpunkt früher  
eintritt, erhalten.  
Sie geben ihrem Sohne  
Johann Heinrich Klöpfer  
hiermit Anweisung zur  
Berichtigung dieser Abfin-  
dungen, welche dieser  
annimmt und sich gegen  
seine genannten Geschwister  
selbstschuldnerisch zur Berich-  
tigung derselben verpflichtet.  
5.  
Für den Nießbrauch und  
die Leibzucht (Wohnrecht, Hege und Pflege) der alten  
Eheleute Klöpfer  
§ 2 und 3 und die Abf.

dreißig Thaler für ein  
Ehrenkleid fest und sollen  
sie die Kapitalabfindung  
bei der Großjährigkeit,  
die übrige Abfindung aber bei der  
Heirath oder Großjährigkeit,  
jenachdem der eine oder  
andere Zeitpunkt früher  
eintritt, erhalten.  
Sie geben ihrem Sohne  
Johann Heinrich Klöpfer  
hiermit Anweisung zur  
Berichtigung dieser Abfin-  
dungen, welche dieser  
annimmt und sich gegen  
seine genannten Geschwister  
selbstschuldnerisch zur Berich-  
tigung derselben verpflichtet.

5.

Für den Nießbrauch und  
die Leibzucht (*Wohnrecht, Hege und Pflege*) der alten  
Eheleute Klöpfer  
§ 2 und 3 und die

Abf

Abfindungen ihrer Kinder  
§ 4 wird das § 1 er-  
wähnte abgetretene  
Grund Vermögen zur  
Hypothek gesetzt und die  
Eintragung demnächst  
bewilligt und beantragt,  
auf Hypotheken  
Scheine aber verzichtet.

6.  
Die Kosten dieser  
Verschreibung tragen  
die alten Eheleute  
Klöpfer.  
Comparanten (*Parteien*) haben vorste-  
hende Erklärungen  
gegenseitig arreptiert. (*wie: acceptirt*)  
Parel(*ectum*) ratifi(*ctum*) subscr(*iptum*)  
(*vorgelesen, genehmigt, unterschrieben*)  
Klöpfer  
Klöpfer  
Klöpfer  
a . u . s .  
Gellern  
Gemeinl. Amtmann  
wird

Abfindungen ihrer Kinder  
§ 4 wird das § 1 er-  
wähnte abgetretene  
Grund Vermögen zur  
Hypothek gesetzt und die  
Eintragung demnächst  
bewilligt und beantragt,  
auf Hypotheken  
Scheine aber verzichtet.

6.

Die Kosten dieser  
Verschreibung tragen  
die alten Eheleute  
Klöpfer.  
Comparanten (*Parteien*) haben vorste-  
hende Erklärungen  
gegenseitig arreptiert. (*wie: acceptirt*)  
Parel(*ectum*) ratifi(*ctum*) subscr(*iptum*)  
(*vorgelesen, genehmigt, unterschrieben*)

Klöpfer  
Klöpfer  
Klöpfer  
a . u . s . (*actum ut supra*)  
(*geschehen wie oben [als beglaubigende Schlussformel!]*)

Gellern  
Gerichts Amtmann

wird

12.04.1845  
Erbvertrag Klöpfer

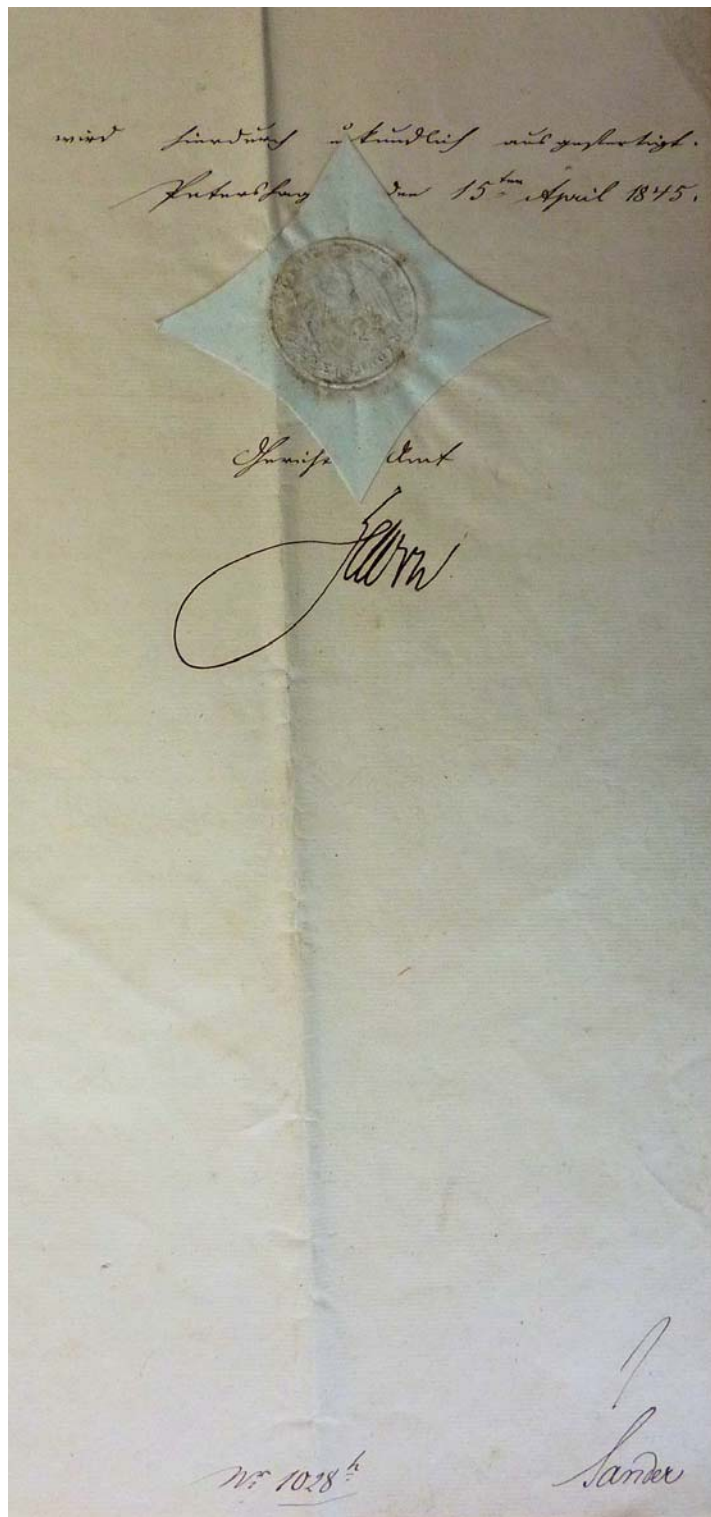
Seite 07

wird hierdurch urkundlich ausgefertigt.

Petershagen den 15ten April 1845

Gerichts Amt

Gellern





Die in der Katastral Gemeinde Peters-  
hagen belegenen Grundstücke.

				M.	R.	F.
1.	Flur XXIII Nr. 88	Kohbrink	Weide	5	67	12
2.	Flur XXIV Nr. 242	Aufn Nerenbrinke	Acker	2	100	57
3.	Flur XXIV Nr. 243	Aufn Nerenbrinke	Weide		135	3
4.	Flur XXIV Nr. 244	Aufn Nerenbrinke	Weide		12	79
5.	Flur XXIV Nr. 245	Aufn Nerenbrinke	Hausfläche		14	50
nebst dem Wohnhause						
No 36 in Todtenhausen						
6.	Flur XXIV Nr. 56/37	Schultheide	Weide		162	67
7.	Flur XXIV Nr. 56/41	Schultheide	Weide		42	30
8.	Flur XXVI Nr. 1/8	Schaalheide	Heide	3	107	36
9.	Flur XXVII Nr. 34	das Thorenfeld	Acker	2	96	5
10.	Flur XXVII Nr. 36	das Thorenfeld	Acker		130	48
11.	Flur XXVII Nr. 61	das Thorenfeld	Acker	6	97	40
hat						
Johann Heinrich Klöpffer						
<u>ad 1 bis 11</u>						
von den Eheleuten Johann Heinrich und Caroline						
Lisette Klöpffer f. Vol. I pag. 57) *.. / durch						
die Verschreibung vom 12. April 1845 gegen						
Gewährung der Leibzucht und sonstige						

Ich  
Johann Heinrich Klöpffer  
ad 1 bis 11.  
von den Eheleuten Johann Heinrich und Caroline  
Lisette Klöpffer f. Vol. I pag. 57) \*.. / durch  
die Verschreibung vom 12. April 1845 gegen  
Gewährung der Leibzucht und sonstige  
Sach.

Die in der Katastral Gemeinde Peters-  
hagen belegenen Grundstücke.

				M.	R.	F.
1.	Flur 23 Nr. 88	Kohbrink	Weide	5	67	12
2.	Flur 24 Nr. 242	Aufn Nerenbrinke	Acker	2	100	57
3.	Flur 24 Nr. 243	Aufn Nerenbrinke	Weide		135	3
4.	Flur 24 Nr. 244	Aufn Nerenbrinke	Weide		12	79
5.	Flur 24 Nr. 245	Aufn Nerenbrinke	Hausfläche		14	50
nebst dem Wohnhause						
No 36 in Todtenhausen						
6.	Flur 24 Nr. 56/37	Schultheide	Weide		162	67
7.	Flur 24 Nr. 56/41	Schultheide	Weide		42	30
8.	Flur 26 Nr. 1/8	Schaalheide	Heide	3	107	36
9.	Flur 27 Nr. 34	das Thorenfeld	Acker	2	96	5
10.	Flur 27 Nr. 36	das Thorenfeld	Acker		130	48
11.	Flur 27 Nr. 61	das Thorenfeld	Acker	6	97	40
hat						
Johann Heinrich Klöpffer						

ad 1 bis 11  
von den Eheleuten Johann Heinrich und Caroline  
Lisette Klöpffer f. Vol. 1 fol. 57) \*.. / durch  
die Verschreibung vom 12. April 1845 gegen  
Gewährung der Leibzucht und sonstige



Verpflichtungen abgetreten erhalten.  
 Eingetragen zust. Verfügung vom 15. April 1845  
 Darauf haften:

Verpflichtungen abgetreten erhalten.  
 Eingetragene zust. Verfügung vom 15. April 1845  
 Darauf haften:

Rubrica II

Rubrica II

Beständige Lasten und Einschränkungen  
 des Eigenthums oder der Disposition.

Beständige Lasten und Einschränkungen  
 des Eigenthums oder der Disposition.  
 1. Für das Gut Spenthoff die Zehntberechtigung  
 von folgenden catastrirten Ländereien

1.	1 Stück im Thorenfelde	83 R 2 F
2.	1 Spehle daselbst	72.
3.	1 Stück daselbst	66.

1. Für das Gut Spenthoff die Zehntberechtigung von folgenden catastrirten Ländereien
 

1,	1 Stück im Thorenfelde	83 R	2F
2,	1 Spehle daselbst	72.	
3,	1 Stück daselbst	66.	
  2. ad 2 bis 5, 9 bis 11. Für das Domainen Amt zu Petershagen
    - a, Vier Thlr Sieben Sgr zwei 1/2 Pf jährliche Domainen.
    - b, vier Handdienste jährlich mit Hypothek an der Stätte mit Ausschluß der Schönenstätte.
  3. ad 2 bis 5, 9 bis 11. Für das Amt zu Stolzenau
    - a, 1/2 Scheffel Roggen,
    - b, 7 1/2 Scheffel Rauhafer Minder Weitscheffel mit Hypothek an der ganzen Stätte mit Ausschluß der Schönenstätte.
- Vorstehende Abgaben sind auf den Grund des Zugeständnisses des Besitzers

2. ad 2 bis 5, 9 bis 11. Für das Domainen Amt zu Petershagen

4 1/2 Thlr, a Vier Thlr. Sieben Sgr zwei 1/2 Pf jährliche Domainen  
 b, vier Handdienste jährlich mit Hypothek an der Stätte mit Ausschluß der Schönenstätte.

3. ad 2 bis 5, 9 bis 11. Für das Amt zu Stolzenau

a, 1/2 Scheffel Roggen  
 b, 7 1/2 Scheffel Rauhafer Minder Weitscheffel mit Hypothek an der ganzen Stätte mit Ausschluß der Schönenstätte.

Vorstehende Abgaben sind auf den Grund des Zugeständnisses des Besitzers

nach

nach der Reihe der Anmeldungen nach welcher  
die Rangordnung bestimmt wird nimmens  
kongen ex Decreto de 27. November 1833,

4, ad 1 bis 11. Für die Eheleute Johann Heinrich  
und Caroline Lisette Klöpfer der Nieß-  
brauch mit event. die in §. 3 der Verschrei-  
bung vom 12. April 1845 ihnen vorbehaltenen  
Leistungen.

Eingetragen zur Verschreibung vom 15. April 1845.

Rubrica III

Hypotheken.

200 Th - 1. Zweihundert Thaler incl. 100 Th Gold Darlehn zu  
4% Zinsen und vierteljährliche Kündigung sub  
hyp der Stätte No 36 zu Todtenhausen für die  
verwitwete Controlleur Rehling zu Minden  
auf den Grund der gerichtlichen Obligation  
vom 16. May 1804. eingetragen ex Decreto de 27<sup>ten</sup>  
November 1833 mit Ausschluß der Schönenstätte.

460 Th - 2, ad 1 bis 11. Für jedes der Kinder der Eheleute  
Johann Heinrich und Caroline Lisette Klöpfer  
nemlich:

Friedrich Wilhelm } Klöpfer  
Caroline

eine Abfindung von Zweihundert Thaler,  
Meißig

nach der Reihe der Anmeldungen nach welcher  
die Rangordnung bestimmt wird einge-  
tragen ex Decreto de 27ten November 1833.

4. ad 1 bis 11. Für die Eheleute Johann Heinrich  
und Caroline Lisette Klöpfer der Nieß-  
und event. die in §. 3 der Verschrei-  
bung vom 12. April 1845 ihnen vorbehaltenen  
Leistungen.

Eingetragen zust. Verfügung vom 15. April 1845

Rubrica III

Hypotheken

1. Zweihundert Thaler incl. 100 Thaler Gold Darlehn zu  
4% Zinsen und vierteljährliche Kündigung sub  
hyp der Stätte No 36 zu Todtenhausen für die  
verwitwete Controlleur Rehling zu Minden  
auf den Grund der gerichtlichen Obligation  
vom 16ten May 1804 eingetragen ex Decreto de 27ten  
November 1833 mit Ausschluß der Schönenstätte.
2. ad 1 bis 11. Für jedes der Kinder der Eheleute  
Johann Heinrich und Caroline Lisette Klöpfer  
nemlich:  
Friedrich Wilhelm und  
Caroline Klöpfer  
eine Abfindung von Zweihundert Thaler,

Dreibig

Dreißig Thaler für den Einkauf, einer  
Kuh, ein Bett ein Kleiderschrank,  
ein Spinnrad und 2 Stühle.

Auf Grund der Verschreibung vom 12ten April  
1845 eingetragen zust. Verfügung vom  
15. April 1845.

Auf den eingangs gedachten Reali-  
täten findet sich im Hypothekenbuche  
weiter nichts eingetragen, und wird  
dieser Hypotheken Schein für den Johann  
Heinrich Klöpfer wegen des für ihn  
eingetragenen Besitztitels pro recognitione  
ertheilt.

Urkundlich unter des Gerichts Siegel  
und Unterschrift

Petershagen den 15<sup>ten</sup> April 1845



Johann Klöpfer

Johann Klöpfer  
für  
den Johann Heinrich  
Klöpfer N. 36 Todtenhansen  
N. 1028

Sander

Dreißig Thaler für den Einkauf, einer  
Kuh, ein Bett ein Kleiderschrank,  
ein Spinnrad und 2 Stühle.

Auf Grund der Verschreibung vom 12ten April  
1845 eingetragen zust. Verfügung vom  
15. April 1845.

Auf den Eingangs gedachten Reali-  
täten findet sich im Hypothekenbuche  
weiter nichts eingetragen, und wird  
dieser Hypotheken Schein für den Johann  
Heinrich Klöpfer wegen des für ihn  
eingetragenen Besitztitels pro recognitione (*Anerkennung*)  
ertheilt.

Urkundlich unter des Gerichts Siegel  
und Unterschrift

Petershagen den 15ten April 1845